



Deutsches  
Jugendinstitut

# Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Antrag der Fraktion der FDP im Landtag NRW

Stärkung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen - Maßnahmen gegen Überlastung und für besseren Kinderschutz (Drucksache 18/12559)

Im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 3. September 2025

München, den 25. August 2025

**Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis**

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-,

Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

## **Vorbemerkung<sup>1</sup>**

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) begrüßt die intensiven Bemühungen des Landtags NRW um einen guten Kinderschutz im Bundesland. Diese Bemühungen werden auch im vorliegenden Antrag sichtbar. Die DJI-Stellungnahme stützt sich insbesondere auf Befunde aus den bisher veröffentlichten Ergebnissen durchgeführter Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutz NRW (Witte et al. 2023, 2025) sowie Analysen amtlicher Daten der Kinder- und Jugendhilfe in NRW (z.B. Tabel et al. 2024). Bei Bedarf wird weitere wissenschaftlich Literatur hinzugezogen. Die Stellungnahme geht nacheinander auf die im Antrag enthaltene Situationsdarstellung (1), die beantragten Feststellungen des Landtags (2) sowie die beantragten Aufträge an die Landesregierung durch den Landtag (3) ein, wobei beim letzten Punkt unterschieden wird zwischen den Punkten zentrale Rechtsaufsicht (3.1), externe Evaluation (3.2), landesweites Programm zur Personalgewinnung und -bindung in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) (3.3), attraktive Arbeitsbedingungen dort (3.4), die Entschlackung der Verwaltungsprozesse (3.5), die Intensivierung der Netzwerkkoordination (3.6) sowie die Sicherstellung der Angebote der Familienbildung und Familienhilfe (3.7).

## **1 Beschreibung der Situation in den Jugendämtern des Landes**

Die amtlichen Daten entsprechend § 99 Abs. 2, 6 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik) weisen für Gefährdungseinschätzungen beim öffentlichen Träger, d.h. den Jugendämtern, entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII nach den Zahlen von Statistik.NRW in 2023 eine Stabilisierung im Bundesland auf hohem Niveau aus (55.833 Verfahren). Die Daten einiger Jugendämter sind jedoch aufgrund von Hackerangriffen bislang nicht in den Zahlen enthalten. Eine ähnliche Situation zeigt sich für vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII mit 16.306 Inobhutnahmen. Wie genau oder ungenau die amtlichen Daten sind, ist nicht bekannt, da Untersuchungen zur Qualität der Statistik fehlen. Befunde aus den bislang durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LKG-NRW), bei denen immer auch die amtlichen Daten des betreffenden Jugendamtes mit dem Jugendamt durchgesprochen wurden, deuten darauf hin, dass nicht wenige Jugendämter Probleme bei der Erfassung und Übermittlung der Daten haben, meist in Richtung einer Untererfassung von durchgeführten Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen. Selbst wenn die Zahlen korrekturbedürftig sind, dürfte jedoch unstrittig sein, dass Kinderschutzverfahren und Inobhutnahmen eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Jugendämter des Landes darstellen, was auch im Antrag der FDP im Landtag NRW festgehalten wird (Drucksache 18/12559, S. 1).

Zur Personalsituation in den Jugendämtern des Landes NRW wird in Drucksache 18/12559 auf eine Befragung von Jugendamtsleitungen im Bundesland NRW durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunksender WDR vom Sommer 2024 verwiesen, die

<sup>1</sup> Diese Stellungnahme wurde von Herrn Prof. Dr. Heinz Kindler (Dipl.-Psych.), Leiter der Fachgruppe "Familienhilfe und Kinderschutz" am Deutschen Jugendinstitut erstellt.

Anfang 2025 veröffentlicht wurde (ausgewiesene Teilnahmequote in NRW 60%). Angeführt wird, "viele" Jugendämter würden unter erheblichem Personalmangel leiden (Drucksache 18/12559, S.1) und 42% der Jugendämter würden von einer Überlastung des Personals sprechen (Drucksache 18/12559, S. 2). Der Blick auf die entsprechenden Zahlen des WDR mit den Antworten auf die beiden Fragen, die aus insgesamt 13 Fragen ausgewählt wurden, zeigt, dass 27% der Jugendamtsleitungen von einem großen Personalmangel, 48% von einem geringen Personalmangel und 22% von keinem Personalmangel berichten. Im Hinblick auf Überlastung sehen 13% der Leitungen die Fachkräfte als dauerhaft überlastet an, 40% als häufig überlastet, 37% als gelegentlich überlastet und 8% als selten oder nie überlastet. Auch wenn damit ein Handlungsbedarf, wie er im Antrag der Fraktion der FDP festgehalten wird (Drucksache 18/12559, S. 3) zu bejahen ist, ist es doch sinnvoll die gesamte Bandbreite der Antworten der Jugendamtsleitungen in den Blick zu nehmen, um die Bewältigungsmöglichkeiten und auch -erfolge vieler Jugendämter angemessen würdigen zu können. Deutlich wird, dass nicht alle Jugendämter gleichermaßen von Personalmangel und Überlastung betroffen sind.

In der Beschreibung der Ausgangslage in Drucksache 18/12559 noch nicht enthalten sind Befragungsergebnisse auf der Ebene der Fachkräfte im Kinderschutz in den Jugendämtern in NRW. Diese bestätigen sowohl einen Handlungsbedarf wie auch die Bandbreite unterschiedlicher Situationen in den Jugendämtern in NRW. Die Daten wurden im Rahmen von Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutz NRW bis Ende 2024 erhoben. Teilgenommen haben 442 Fachkräfte mit Kinderschutzaufgaben aus 38 Jugendämtern. Hier waren 52% der Fachkräfte mit der Personalsituation in ihrem Amt eher oder sehr unzufrieden, aber auch mehr als 25% eher oder sehr zufrieden (Witte et al., 2025). Die Repräsentativität beider Datenquellen ist nicht geprüft und es liegen bislang keine Zahlen zur Verteilung auf die verschiedenen Bezirke des Landes oder die Zuständigkeitsbereiche der beiden Landschaftsverbände vor.

Vermutlich zutreffend wird im Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass bei einem ausgeprägten Personalmangel negative Rückkopplungseffekte eintreten können (Drucksache 18/12559 S. 2), d.h. Vertretungen für vakante Stellen und wiederkehrende Einarbeitungsprozesse belasten das verbleibende Personal und verstärken so die Personalfluktuations. Zwar liegen derzeit keine Befragungsergebnisse zu den Motiven von Fachkräften vor, die ihre Stelle im ASD wieder aufgeben. Jedoch wurde ein solcher Teufelskreis bei 127 Interviews, die im Rahmen der Evaluation des Qualitätsentwicklungsverfahrens nach § 8 LKG-NRW geführt wurden, wiederholt geschildert (Witte et al. 2025).

Im Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen wird vermutet, der Personalmangel habe "weitreichende Folgen für den Kinderschutz" (Drucksache 18/12559, S.1). Etwas später im Antrag wird darauf hingewiesen, in der Befragung des WDR hatten 35% der teilnehmenden Jugendamtsleitungen angegeben, in ihren Ämtern hätten nur noch die "schwersten Fälle" bearbeitet werden können (Drucksache 18/12559, S.1). Zudem wird (ohne Beleg) aufgrund des Personalmangels eine "sinkende Arbeitsqualität" sowie eine "oft" nicht mehr gewährleistete "angemessene Betreuung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen" angenommen (Drucksache 18/12559, S.2). Befragungsergebnisse bei ASD-Fachkräften, die in der

Fallarbeit im Kinderschutz stehen, zeigen tatsächlich schwache bis moderat starke statistische Zusammenhänge (Korrelationen) zwischen der eingeschätzten Personalsituation im eigenen Amt und wahrgenommenen Problemen in der Qualität der Kinderschutzarbeit. Zugrunde liegen Angaben von ASD-Fachkräften aus zwei Bundesländern. Im Bundesland Baden-Württemberg wurden zwischen 2018 und 2020 1.400 ASD-Fachkräfte befragt und in NRW haben bis Ende 2024 im Rahmen von Qualitätsentwicklungsprozessen mehr als 360 Fachkräfte aus den bislang teilnehmenden Jugendämtern an einer weitgehend deckungsgleichen Befragung teilgenommen (Witte et al. 2025). Dabei berichteten Fachkräfte, die unzufriedener mit der Personalsituation waren, seltener davon,

- Fälle in Fallbesprechungen einzubringen (NRW:  $r = .21^{***}$ ;  $n = 414$ ; BaWü:  $r = .33^{***}$ ;  $n = 1399$ ),
- sich auf der kollegialen Ebene zu beraten (NRW:  $r = .28^{***}$ ;  $n = 418$ ; BaWü:  $r = .36^{***}$ ;  $n = 1405$ ),
- Gefährdungsfälle in Co-Arbeit zu bearbeiten (NRW:  $r = .21^{***}$ ;  $n = 414$ ; BaWü:  $r = .35^{***}$ ;  $n = 1411$ ) und
- regelmäßig Supervision in Anspruch zu nehmen (NRW:  $r = .18^{***}$ ;  $n = 414$ ; BaWü:  $r = .10^{***}$ ;  $n = 1411$ ).

Zudem bestand ein Zusammenhang zwischen der Unzufriedenheit mit der Personalsituation und der Einschätzung ausreichend Zeit zu haben

- für die Bearbeitung der Kinderschutzfälle gemäß den Dienstanweisungen (NRW:  $r = .54^{***}$ ;  $n = 421$ ; BaWü:  $r = .60^{***}$ ;  $n = 1411$ ),
- für den persönlichen Kontakt mit Klientinnen und Klienten (NRW:  $r = .45^{***}$ ;  $n = 416$ ; BaWü:  $r = .57^{***}$ ;  $n = 1411$ ),
- für fallunabhängige Arbeit (z.B. Netzwerktreffen) (NRW:  $r = .44^{***}$ ;  $n = 420$ ; BaWü:  $r = .50^{***}$ ;  $n = 1411$ ) und
- für den Einsatz von Gefährdungseinschätzungsverfahren (NRW:  $r = .20^{***}$ ;  $n = 421$ ; BaWü:  $r = .26^{***}$ ;  $n = 1411$ ).

Komplexere statistische Analysen, die nicht auf der Ebene einzelner Fachkräfte, sondern mit gepoolten Angaben auf der Ebene der Jugendämter erfolgen sollten (Mehrebenenanalysen) stehen bislang aus, ebenso Untersuchungen zu den Sichtweisen von Eltern und Kindern, Kooperationspartnern im Kinderschutz sowie Personen oder Stellen, die Gefährdungsmittelungen machen wollen. Trotzdem deuten die bisherigen Befunde von Fach- und Leistungskräften mit Kinderschutzausgaben in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter in NRW, aber nicht nur hier, darauf hin, dass der Personalmangel auf qualitätsrelevante Aspekte der Fallarbeit im Kindeschutz durchschlägt. Die Stärke der Zusammenhänge ist beschränkt (z.B. erklärt eine moderat starke Korrelation von .40 16% der Unterschiedlichkeit in den Antworten), was zum einen auf bedeutsame Anteile anderer qualitätsrelevante Einflüsse hinweist und zum anderen anzeigt, dass viele Fachkräfte versuchen, Auswirkungen von Personalmangel auf die Fallarbeit aufzufangen. Trotzdem sind die Befunde besorgniserregend und Maßnahmen zur Verringerung von Personalmangel in den davon betroffenen Ämtern wünschenswert.

Eher keine empirische Unterstützung erfährt laut Auskunft der Fachkräfte in NRW und Baden-Württemberg die Befürchtung, Hilfen in Kinderschutzfällen könnten am Geld scheitern. Mehr als drei Viertel der Fachkräfte in den angesprochenen beiden Befragungen in NRW und Baden-Württemberg verneint, dass Hilfen in zu geringem Umfang bewilligt werden würden und nur ein Fünftel berichtet von der Erfahrung, dass Kosten bei der Bewilligung von Hilfe im Kinderschutz überhaupt eine Rolle spielen. Unsere Gesellschaft insgesamt und insbesondere die Kommunen scheinen nach wie vor bereit, sehr viel in Kinderschutzfälle zu investieren. Natürlich ist eine Generalisierung auf andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe aber nicht möglich, wo durchaus Mittel fehlen können. In der Drucksache 18/12559 (S.2) wird etwa der Bereich der Prävention angesprochen. Für die meisten Hilfen zur Erziehung ist allerdings eine präventive Wirkung nicht belegt, während einige Formen Früher Hilfen (die im SGB VIII nicht zu den Hilfen zur Erziehung zählen) international in Studien etwa ein Drittel späterer Kinderschutzfälle verhindern konnten (z.B. Reynolds et al. 2009; Liel & Liel 2025). Für Deutschland steht allerdings auch hier ein Wirkungsnachweis aus. Insgesamt wäre es möglicherweise vorrangig, erst einmal zu klären, welche Formen von Prävention denn tatsächlich geeignet sind Kinderschutzfälle zu verhindern.

Ein letztes Element der Situationsbeschreibung<sup>2</sup> dem Leitungs- und Fachkräfte aus den Jugendämtern mit deutlicher Mehrheit zustimmen, betrifft einen Mangel an Plätzen für die Unterbringung von Kindern, die vorübergehend oder längere Zeit nicht bei ihren Eltern leben können. In der bereits angesprochenen WDR-Recherche gaben 87 Prozent der Jugendamtsleitungen einen Mangel an Plätzen für kurz- oder längerfristige Unterbringungen an. In der NRW ASD-Fachkräftebefragung im Rahmen der Qualitätsentwicklungsprozesse verneinten 75% der Fachkräfte eine angemessene Versorgung mit Inobhutnahmepätzen (§ 42 SGB VIII) in ihrer Region, 83% verneinten ein ausreichendes Angebot an Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und 81% verneinten ein ausreichendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Bislang ist es allerdings nicht möglich die Größe der Versorgungslücke genauer einzuschätzen und qualifizierte Angaben zu Versorgungslücken bei besonderen Bedarfslagen (z.B. Kinder mit Behinderungen, traumatisierte Kinder, Geschwistergruppen) zu machen.

## **2 Beantragte Feststellungen des Landtags**

In der Drucksache 18/12559 wird der Landtag Nordrhein-Westfalen aufgefordert drei Feststellungen zu treffen:

Die erste Feststellung enthält die Aussage, die Jugendämter seien systemrelevant für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Drucksache 18/12, S. 3). Soweit ersicht-

2 Die Situationsbeschreibung enthält bereits einige politische Forderungen, die aber an dieser Stelle noch nicht kommentiert werden.

lich, wurde der Begriff der Systemrelevanz im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 eingeführt um staatliche Rettungsmaßnahmen für bestimmte Finanzinstitute zu begründen (Möhrs 2020). Im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden Beschäftigte der Allgemeinen Soziale Dienste der Jugendämter in den Infektionsschutzverordnungen und anderen Rechtsverordnungen der Bundesländer zunehmend als systemrelevant eingestuft, was bedeuten konnte, dass sie von bestimmten Quarantänemaßnahmen ausgenommen waren und für ihre Kinder Anrecht auf Notbetreuung hatten. Ansonsten ist der Begriff der "Systemrelevanz" in der Kinderschutzdiskussion bislang nicht gebräuchlich. Es besteht aber Einigkeit, dass Jugendämter und Familiengerichte den Kern des Kinderschutzes in Deutschland bilden und ohne ihr Funktionieren Maßnahmen im Kinderschutz nicht gewährleistet sind (Biesel & Kindler 2023).

Vom Landtag soll weiter festgestellt werden, dass aktuelle Überlastungen und Personalmängel die Qualität von Kinderschutz in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen gefährden (Drucksache 18/12, S. 3). Nach der Situationsbeschreibung (Abschnitt 1) trifft diese Aussage wohl nur auf einen Teil der Kommunen im Bundesland zu. Die Feststellung könnte daher als übergeneralisiert angesehen werden. Nicht trivial ist die Frage, was unter Qualität im Kinderschutz verstanden werden soll. Häufig wird Qualität entsprechend dem Begriffsverständnis des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und der International Organization for Standardization (ISO) als Grad definiert, in dem durch eine Leistung vordefinierte Anforderungen erfüllt werden (Zollondz, 2014). Solche vordefinierten Anforderungen könnten in den gesetzlichen Anforderungen in § 8a SGB VIII oder in den Empfehlungen der Landesjugendämter in NRW zur Umsetzung des § 8a SGB VIII gesehen werden (LVR/LWL 2024). Letztere versuchen den Stand der Fachdiskussion mittels Konsensbildung in einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe abzubilden. Einen dynamischeren Akzent setzt der auf empirische Evidenz beruhende Begriff der Ergebnisqualität, der sich vor allem in der Medizin durchgesetzt hat. Qualität entspricht hier einem Vorgehen, das nach aktuellem Wissensstand die beste Gewähr dafür bietet, dass Gefährdung zutreffend eingeschätzt, erfolgreich abgewendet und in den schädlichen Folgen möglichst weitgehend abgemildert werden kann. Idealerweise konvergieren konsens- und evidenzbasierte Vorgehensweisen bei der Bestimmung von Qualität. Konkret können aber Unterschiede auftreten.

Drittens soll festgestellt werden, es bedürfe klarer Standards und ausreichender Ressourcen um die Handlungsfähigkeit der Jugendämter sicherzustellen (Drucksache 18/12, S. 3). Die Feststellung ist aus Sicht des DJI zustimmungsfähig. Für ausreichende personelle Ressourcen ergibt sich dies aus der Situationsbeschreibung (Abschnitt 1). Standards waren in der Situationsbeschreibung (Abschnitt 1) kein Thema. Allerdings wird in der Fachdiskussion und ganz besonders in § 5 des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen der Wert gut begründeter Standards im Kinderschutz betont. Verkürzend ist allerdings die Vorstellung, es müssten nur klare Standards formuliert und eingehalten werden, dann würde Kinderschutz sicher gelingen. Dies ist deshalb verkürzend, weil die bisherigen Standards, wie etwa der Einbezug von Kindern oder die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, inhaltlich gefüllt werden müssen, d.h. die Fachkräfte müssen über die Kompetenz verfügen mit Kindern über schwierige Themen zu sprechen und auf

Wissen sowie validierte Einschätzungsinstrumente bei der Beurteilung von Gefährdung zurückgreifen können. Daher kann Qualitätsentwicklung im Kinderschutz nicht auf die Kontrolle von Standards enggeführt werden, sondern benötigt einen breiteren Ansatz. Dies ergibt sich auch sehr deutlich aus Fehleranalysen in Kinderschutzfällen, in denen teilweise vorhandene Standards eingehalten wurden, aber kein ausreichendes Wissen und Verständnis für den Fall entwickelt wurde (z.B. Gerber/Lillig 2018).

### **3 Beantragte Aufträge an die Landesregierung**

#### **3.1 Zentrale Rechtsaufsicht**

Vorgesehen wird es, eine "zentrale Rechtsaufsicht für die Jugendämter auf Landesebene zu etablieren" (Drucksache 18/12, S. 3). Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendämter als Teil der Kommunalverwaltung nach § 120 der Gemeindeordnung NRW sowie §§ 57, 59 Kreisordnung NRW einer Rechtsaufsicht durch die Bezirksregierungen des Landes bzw. durch das für kommunale Angelegenheiten zuständige Landesministerium unterliegen. Nach § 7 des Landesorganisationsgesetzes NRW sind die Bezirksregierungen als sogenannte Landesmittelbehörde Teil der Landesverwaltung. Die Rechtsaufsicht des Landes hat vielfältige Aufgaben und konzentriert sich in der Regel auf Themen wie etwa die Aufstellung der kommunalen Haushalte (für eine vertiefende Beschreibung siehe Bätge 2025). Die Umsetzung des SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zählt nicht zu den Schwerpunkten, wäre aber prinzipiell möglich. Zu beachten sind allerdings datenschutzrechtliche Hürden (z.B. § 65 SGB VIII), die einer Öffnung von Einzelfallakten zu Prüfzwecken im Wege stehen. Ausgenommen hiervon sind wissenschaftliche Fallanalysen (§ 64 Abs. 2c iVm § 79a Abs. 2 SGB VIII). Zu beachten ist auch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, u.a. in Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung NRW, was vor allem untergesetzliche Standards im Kinderschutz betreffen würde.

Kinderschutzskandale haben in mehreren Ländern in Europa den nachvollziehbaren Impuls ausgelöst, das Handeln der für den Kinderschutz zuständigen Behörden enghemmer zu kontrollieren (für eine Übersicht siehe Biesel et al. 2020). Eine zusammenfassende Evaluation steht aus. Probleme scheinen zu bestehen (a) in erheblichen Kosten, (b) nicht beabsichtigten Folgen (z.B. Spitzenwerte von Herausnahmen bei einer bevorstehenden Prüfung mit danach wieder absinkenden Zahlen: Bennett et al. 2024) und (c) einer beschränkten inhaltlichen Reichweite, da die Aufgabenerfüllung im Kinderschutz wesentlich vom angemessenen Ausüben von Ermessen abhängt (z.B. Berrick et al. 2015), das eher gemeinsam mit den Beteiligten geschult und entwickelt reguliert werden kann, aber schlecht mit den Mitteln der Rechtsaufsicht zu greifen ist.

#### **3.2 Weiterentwicklung des Systems zur externen Evaluation der Jugendämter im Sinne der Qualitätsentwicklung durch das Landeskinderschutzgesetz**

Mit § 8 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wurde ein starkes Instrument zur Evaluation und Unterstützung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

in und mit den Jugendämtern des Landes geschaffen. Das DJI bedankt sich für die Möglichkeit federführend bei der Umsetzung mitwirken zu dürfen. Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Systems, die sich aus den Erfahrungen des Vorhabens und der Wirkungsforschung in Form von Nacherhebungen ergeben, werden im Rahmen der Projektberichte vorgelegt werden. Bedingt durch eine zwischenzeitliche Änderung in § 8 Abs. 3 LKG-NRW (Zufallsauswahl des Falls für die Fallanalyse) müssen nun allerdings zunächst die Grundgesamtheit definiert und Vorgehensweisen für eventuell unergiebigere Fälle (z.B. sehr kurze Fälle von Gefährdungsmitteilungen mit dem nachvollziehbaren Ergebnis eines nicht gegebenen Hilfe- und Schutzbedarfs) gefunden werden.

### **3.3 Landesweites Programm zur Personalgewinnung und Personalbindung in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD)**

Eine kürzlich vorgestellte, mit Mitteln des MKJFGFI geförderte Untersuchung zur Personalsituation in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW (Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024) hat die Phase der Berufseinmündung nach dem Studium als bislang empirisch wenig ausgeleuchtet beschrieben. Speziell für die Tätigkeit im Kinderschutz ergeben sich zudem aus den Befragungsergebnissen der Fachkräfte, die im Rahmen der bisherigen Qualitätsentwicklungsverfahren gewonnen wurden, Raten von über zwei Drittel der Fachkräfte, die angeben, im Studium nicht ausreichend auf eine Tätigkeit im Kinderschutz vorbereitet worden zu sein. Zudem gibt weniger als die Hälfte der Fachkräfte an, in geeigneter Weise eingearbeitet worden zu sein (Witte et al. 2025). Parallel wurde in den Interviews mit Leitungskräften immer wieder von Fachkräften berichtet, die ihre Tätigkeit im ASD rasch wieder beenden. Sofern diese Fachkräfte nach der Einarbeitung dauerhaft das Arbeitsfeld Kinderschutz wieder verlassen, gehen den betroffenen Jugendämtern Ressourcen verloren.

Belegbare erfolgreiche Strategien um die Vorbereitung bzw. Einarbeitung im Kinderschutz besser zu gestalten, wären daher aus Sicht des DJI sehr zu begrüßen. Hier gibt es auch bereits erprobte Angebote, etwa der Landesjugendämter zur Einarbeitung, oder das vom MKJFGFI geförderte Projekt "Vertiefungsspur ASD" zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Jugendämtern im Kinderschutz. Sinnvoll wären aus Sicht des DJI noch drei Maßnahmen, nämlich (a) Entwicklung eines Kompetenzmodells im Kinderschutz, da bislang unklar ist, wie erfolgreich die Ausbildungsanstrengungen der Hochschulen sind, (b) eine Evaluation der Einarbeitungsangebote der Landesjugendämter und der großen Jugendämter im Land, da deren Qualität bislang unbekannt ist und (c) eine Befragung begleitend zur Tätigkeitsaufnahme im ASD, da ähnliche Untersuchungen im Bereich der Kindertagesbetreuung wesentliche Erkenntnisse für das Onboarding erbracht haben (Fuchs-Rechlin & Züchner 2018).

### **3.4 Attraktive Arbeitsbedingungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD)**

Vorgeschlagen wird hier ein ganzes Bündel an Maßnahmen (Gesundheitsförderung, Supervision, professionellere Personalführung, Fortbildung, Fallobergrenzen, Jugendämterverbände, Förderprogramme zur Gewinnung von Pflegefamilien und

Kapazitätsausbau bei stationären Einrichtungen, landesweite Plattform für freie Plätze, Kinderschutzbedarfspläne).

International sind psychische Belastungen bei Fachkräften im Kinderschutz und Maßnahmen zur **Gesundheitsförderung** mittlerweile ein wichtiges Thema in Forschung und Praxis (z.B. McFadden et al. 2015). Die Idee wird auch in Deutschland zunehmend diskutiert (z.B. AGJ 2024). Eine Einführung evidenzbasierter Programme für Fachkräfte im ASD sollte aus Sicht des DJI auch in Deutschland erprobt werden, wobei NRW eine Vorreiterrolle übernehmen könnte.

**Supervision** ist nach den bisherigen Ergebnissen der Qualitätsentwicklungsverfahren unterschiedlich weit verbreitet. Die Mehrzahl der Fachkräfte berichtet Zugang zu Supervision zu haben. Das Problem scheint teilweise zu sein, dass Supervision nicht immer als Unterstützung bei der Aufgabenbewältigung erlebt wird. Tatsächlich stellt der Kinderschutz spezifische Anforderungen an Supervisionsprozesse (z.B. Brosius 2009). Denkbar wäre vielleicht ein Netzwerk an Supervisorinnen und Supervisoren zu bilden, die Kenntnisse für Supervisionsprozesse im Kinderschutz mitbringen.

**Personalführung** für Leitungskräfte im Jugendamt ist bereits Gegenstand einiger Fortbildungsangebote, etwa durch die Landesjugendämter. Trotzdem deuten Befragungen darauf hin, dass viele Fachkräfte sich unzureichend unterstützt fühlen (z.B. Eppinger et al. 2024). Zudem ist empirisch noch weitgehend unklar, inwieweit der Übertrag klassischer Theorien von Personalführung auf diesen Arbeitsbereich gelingt. Das DJI würde es daher sehr begrüßen, wenn im Zusammenspiel von Forschung und Praxis hier Weiterentwicklungen gelingen würden.

**Fortbildung** stellt ein etabliertes Instrument zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dar. Die meisten, allerdings nicht alle Fachkräfte aus den bisherigen Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 LKG-NRW berichten über einen guten Zugang zu Fortbildung. Unterschiede sind vermutlich teilweise durch Differenzen in den verfügbaren erstattungsfähigen Fortbildungsmitteln bedingt (SPI 2021). Allerdings wird zugleich häufiger angegeben, dass viele Fortbildungen den Bedarf nicht decken. Tatsächlich dominieren bei Fortbildungen im Kinderschutz bislang einfache Evaluationen, die sich an der unmittelbar nach der Fortbildung erhobenen Zufriedenheit orientieren, während die Nachhaltigkeit und Praxistauglichkeit von Fortbildungen bislang kaum je geprüft werden. Uns sind auch bereits mehrfach Fehlinformationen infolge von Fortbildungen begegnet. Wichtig wäre daher vermutlich eine Qualitätsoffensive bei Fortbildungen im Kinderschutz, die sich an einem Kompetenzmodell orientieren und neue Möglichkeiten des Einsatzes von Fallsimulationen erproben sollte (z.B. Reddy & Sinha 2025).

In einigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. bei Vormundinnen und Vormündern) sind **Fallobergrenzen** gesetzlich definiert. Im Bereich der Allgemeinen Sozialen Dienste überwiegen aber Bedenken, da zum einen die Tätigkeitszuschnitte in den Jugendämtern sehr unterschiedlich sind und zum anderen der Aufwand pro Kinderschutzfall sehr unterschiedlich sein kann. Eine aus Sicht des DJI zunächst zu erprobende Alternative stellen daher amtsbezogene Personalbemessungsverfahren

dar, die mittlerweile in § 79 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben sind. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein wissenschaftlich seriöser Vergleich der sehr unterschiedlichen Personalbemessungsverfahren in Deutschland überfällig ist.

**Verbünde von Jugendämtern** sind bei Aufgaben (z.B. Adoptionsvermittlung) möglich und üblich. Bei hoheitlichen Aufgaben im Kinderschutz ist dies bislang nicht der Fall, da sich hier komplexe rechtliche Fragen zur Risikoverteilung bei nachfolgenden Klagen stellen.

**Förderprogramme für die Einrichtung neuer Inobhutnahmeplätze oder Werbekampagnen für Pflegefamilien** könnten sinnvoll sein, da Kommunen und freie Träger in der Aufbauphase neuer Einrichtungen häufig einige (finanzielle) Risiken zu tragen haben. Wichtig wäre hier aber eine genauere Analyse besonderer Hotspots um öffentliche Mittel möglichst zielführend einzusetzen. Mit Plattformen, die tagaktuelle Meldungen freier Plätze anzeigen, wurde in der Vergangenheit etwa im Bereich der Frauenhausplätze experimentiert. Dem DJI ist hierzu aber bislang keine Evaluation bekannt, die vielleicht helfen könnte, die Erfolgchancen und Voraussetzungen einer solchen Plattform zu beurteilen. Hilfreich könnten auch Ergebnisse des BMBFSFJ-Projekts "JAdigital" sein, das ebenfalls die Möglichkeiten einer solchen Platzbörse untersucht. Fest steht hingegen, dass Fachkräfte im ASD regelhaft berichten, viel Zeit für die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten einsetzen zu müssen. Allerdings gilt es hier in der Regel mehr zu klären, als nur, ob ein freier Platz vorhanden ist. Vielmehr ist die Eignung einer Gruppe oder Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind zu beurteilen, so dass ein Teil des Aufwandes in jedem Fall bestehen bleibt.

**Kinderschutzbedarfspläne** in Anlehnung an die seit 1998 gesetzlich verpflichtende Brandschutzbedarfsplanung für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen stellt bislang im Kinderschutz kein etabliertes Instrument dar. Eine Abwägung von Aufwand zu inkrementellem Nutzen im Verhältnis zu den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 LKG-NRW liegt nicht vor, könnte aber nach Abschluss des ersten Durchgangs aller Qualitätsentwicklungsverfahren vorgenommen werden.

### 3.5 Entschlackung der Verwaltungsprozesse

Seit der Einführung des Begriffs durch von Mohl (1846) wird immer wieder über Entbürokratisierung diskutiert, wobei weniger der gute Wille als vielmehr fehlende konkrete Ansatzpunkte das Problem zu sein scheinen (Bull 2024). Im Bereich des Kinderschutzes sind nachvollziehbare Dokumentationen von Entscheidungsprozessen notwendig. Möglichkeiten für eine Entschlackung könnten aber überall da bestehen, wo (a) die Erstbewertung eingehender Gefährdungsmitteilungen unnötig zu einer Entscheidung über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung stilisiert wird, da in diesem Verfahrensstadium eine solche Entscheidung in der Regel noch nicht möglich ist, (b) die konsensorientierte Entwicklung von Verfahren zu sehr langen Listen zu überprüfender Aspekte führt, die aber wenig inkrementellen Vorteil bieten und (c) Grunddaten aufgrund nicht kompatibler Verfahren immer wieder neu eingetragen werden müssen. Die wichtigste Entschlackung

wäre aber eine Investition in wirksamere ambulante Hilfen bei Kindesvernachlässigung, da gegenwärtig häufig sehr lange Fallverläufe mit einem entsprechenden Niederschlag in Akten entstehen.

### 3.6 Intensivierung der Netzwerkkoordination

Aus den Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 LKG-NRW haben wir den Eindruck gewonnen, dass die allermeisten Kommunen Stellen zur Koordinierung der Netzwerke im Kinderschutz nach dem LKG-NRW mittlerweile besetzen konnten. Es wäre vermutlich sinnvoll erst einmal die Evaluation des Gesetzes nach § 22 LKG-NRW abzuwarten, bevor über eine Intensivierung der Netzwerkkoordination nachgedacht wird, da Netzwerke nach gegenwärtigem Forschungsstand zwar Chancen bieten, aber nicht automatisch positive Wirkungen auf der Fallebene entfalten (z.B. Herbert & Bromfield 2019). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass hier, wie in vielen Gesetzen, die Zeit für die Evaluation sehr knapp bemessen ist. Wirkungen in komplexen Systemen treten häufig erst nach fünf Jahren oder später auf.

### 3.7 Sicherstellung der Angebote der Familienbildung und Familienhilfe

Familienhilfe, vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, werden im Kinderschutz bei Fällen mit geringem bis mittlerem Risiko sehr häufig eingesetzt. Bereits der 9. Familienbericht der Bundesregierung hat festgehalten: "Die Sozialpädagogische Familienhilfe, die als aufsuchendes Angebot ein hohes Potenzial einer alltagsintegrierten Unterstützung bietet, wurde lange keiner Qualitätsprüfung und Weiterentwicklung unterzogen" (S. 302). Nötig wäre daher nicht nur das Angebot sicherzustellen, sondern in dessen Weiterentwicklung durch Modellprojekte des Landes, aber auch des Bundes zu investieren. International haben sich etwa ambulante Hilfeformen für Vernachlässigungsfamilien entwickelt, die den kompletten Zyklus der Interventionsforschung mit guten Ergebnissen durchlaufen haben, aber in Deutschland bislang nicht umgesetzt werden (Kadera & Kindler 2023; Erens et al. 2025).

## Literatur

- AGJ (2024): Fachkräfte am Limit?! Arbeitsbelastungen in der Kinder- und Jugendhilfe und gesundheitsförderliche Strategien. AGJ-Positionspapier. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe.
- Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024). Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung und Bedarfe in NRW. Bielefeld: wbv.
- Bätge, Frank (2025). Kommunalrecht NRW (7. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller.
- Bennett, Davara/Schlüter, Daniela/Melis, Gabriella/Webb, Calum/Reddy, Steve/Barr, Ben/Wickham, Sophie/Taylor-Robinson, David (2024). Monitoring a fragile child protection system: A longitudinal local area ecological analysis of the inequalities impact of children's services inspections on statutory child welfare interventions in England. *Journal of Social Policy*, 53(3), 617-637.
- Berrick, Jill/Peckover, Sue/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit (2015). The formalized framework for decision-making in child protection care orders: A cross-country analysis. *Journal of European Social Policy*, 25(4), 366-378.
- Biesel, Kay/Kindler, Heinz (2023). Child protection and welfare in Germany. In: Berrick, Jill/Gilbert, Neil/Skivenes, Marit (Eds.) *International Handbook of Child Protection Systems*. New York: Oxford University Press, 195-215.
- Biesel, Kay/Masson, Judith/Parton, Nigel/Pösö, Tarja (2020) (Eds.), *Errors and mistakes in child protection: International discourses, approaches, and strategies*. Bristol: Policy Press.
- BMFSFJ (2021). 9. Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Berlin.
- Brosius, Klaus (2009). Vorschläge zu einem indikatorengestützten System zur Qualitätssicherung im jugendamtlichen Kinderschutz aus supervisorischer Perspektive. München: DJI.

- Bull, Hans-Peter (2024). Bürokratieentlastung–was ist gemeint und was ist machbar? *Verwaltung & Management (VM)*, 30(2), 51-62.
- Eppinger, Sabeth/Kadera, Stepanka/Gerber, Christine/Németh, Saskia/Witte, Susanne/Kindler, Heinz (2021): Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg. Abschlussbericht. München: DJI.
- Erens, Breda/Wijen, Sandy/Simon, Ellin (2025). Treatments for Child Neglect: A Scoping Review. Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=5221496>
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Züchner, Ivo (2018) (Hrsg.). Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). München: DJI.
- Gerber, Christine & Lillig, Susanna (2019). Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen: eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Köln und München: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Herbert, James & Bromfield, Leah (2019). Better together? A review of evidence for multi-disciplinary teams responding to physical and sexual child abuse. *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(2), 214-228.
- Kadera, Stepanka/Kindler, Heinz (2023). Hilfen und Schutzkonzepte bei Misshandlung und Vernachlässigung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg) *Gute Kinderschutzverfahren*. Springer, Berlin Heidelberg, 467-480.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2024): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter. Köln, Münster (verfügbar unter [www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/76/89/7689d2f4-c206-4765-9e0c-969fe7d5313f/240328-empfehlung-schutzauftrag-wahrnehmung-schutzauftrag-8a-web-bf.pdf](http://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/76/89/7689d2f4-c206-4765-9e0c-969fe7d5313f/240328-empfehlung-schutzauftrag-wahrnehmung-schutzauftrag-8a-web-bf.pdf)).
- Liel, Christoph/Liel, Kathrin (2025). Wirksamkeit von aufsuchenden Frühen Hilfen. Ergebnisse eines systematischen Reviews der internationalen Forschungsliteratur. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 74(5), 414-439.
- McFadden, Paula, Campbell, Anne & Taylor, Brian (2015). Resilience and burnout in child protection social work: Individual and organisational themes from a systematic literature review. *The British Journal of Social Work*, 45(5), 1546-1563.
- Möhrs, Christine (2020): "Systemrelevant" - eine sprachwissenschaftliche Betrachtung des Begriffs aus aktuellem Anlass. In *Sprachreport*, 36(2), 6-8.
- SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« (2021). Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Berlin: SPI.
- Tabel, Agathe/Ermann, Julia/Fendrich, Sandra (2024). HzE Bericht 2024. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2022. Herausgegeben von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, LWL und LVR ([https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/HzE\\_Bericht\\_2024\\_-\\_Datenbasis\\_2022\\_-\\_Erste\\_Ergebnisse.pdf](https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/HzE_Bericht_2024_-_Datenbasis_2022_-_Erste_Ergebnisse.pdf)).
- Reddy, Tavni & Sinha, Shreya (2025). Immersive virtual reality training to identify and investigate child abuse: A review of emerging progress and future directions. *Frontiers in Virtual Reality*, 6, 1550907.
- Reynolds, Arthur/Mathieson, Lindsay & Topitzes, James (2009). Do early childhood interventions prevent child maltreatment? A review of research. *Child Maltreatment*, 14(2), 182-206.
- Witte, Susanne/Schrappner, Christian/Kindler, Heinz/Heinitz, Stefan (2024): Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalysen im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 18/2967.
- Witte, Susanne/Kindler, Heinz/Seckinger, Mike/Gutt, Jannika/Kadera, Stepanka/Sperger, Sylvia/Koch, Anna-Natalia (2025, im E.). Personalknappheit im jugendamtlichen Kinderschutz. Situation, Folgen und Lösungsansätze. München: DJI.
- Von Mohl, Robert (1846). Über Bürokratie. *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, 3, 330–364
- Zollondz, Hans-Dieter (2014). Die Entwicklung des Qualitätsmanagements im 20. und 21. Jahrhundert. In: Pfeifer, Tilo & Schmitt Robert (Hrsg.), *Masing Handbuch Qualitätsmanagement (6. Aufl.)*. München und Wien: Hanser, 16-35.